



Allgemeine Zulassungs- und Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen am Departement Angewandte Linguistik der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Zulassungs- und Teilnahmebedingungen gelten für sämtliche Weiterbildungsveranstaltungen des Departements Angewandte Linguistik der ZHAW. Allfällige abweichende Bestimmungen der anbietenden Einheit des Weiterbildungsangebots bleiben vorbehalten.

2 ECTS

Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW sind in der Regel modularisiert und richten sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zur Bestätigung erbrachter Studienleistungen. Für erfolgreich absolvierte Module vergibt die ZHAW die entsprechenden ECTS-Punkte.

1 ECTS-Credit entspricht einer Studienleistung von 25–30 Std.

3 Arten von Weiterbildungsveranstaltungen

An der ZHAW werden folgende Weiterbildungsveranstaltungen angeboten:

- Weiterbildungskurse (WBK)
Diese werden u.a. in der Form von wöchentlichen Lektionen, Blockkursen oder Kompaktkursen (ganzer Tag) angeboten. Für den Besuch wird eine Kursbestätigung ausgestellt. Bei entsprechendem Leistungsnachweis können Credits gutgeschrieben werden.
- Zertifikatslehrgänge (Certificate of Advanced Studies, CAS)
Sie umfassen eine Studienleistung von 10–15 Credits. Den erfolgreichen Abschluss bestätigt die ZHAW mit einem Zertifikat.
- Diplomlehrgänge (Diploma of Advanced Studies, DAS)
DAS umfassen eine Studienleistung von 30–40 Credits. Den erfolgreichen Abschluss bestätigt die ZHAW mit einem Diplom.
- Weiterbildungs-Masterstudiengänge (Master of Advanced Studies, MAS und Executive Master of Business Administration, EMBA)
Weiterbildungs-Masterstudiengänge umfassen eine Studienleistung von mindestens 60 Credits, inklusive einer schriftlichen Arbeit und ev. eines Praktikums. Der Abschluss berechtigt zur Führung des Titels „Master of Advanced Studies (MAS) ZFH in (Richtung)“ oder, wo anwendbar, Executive Master of Business Administration (EMBA) ZFH“.

4 Zulassung

CAS, DAS sowie Weiterbildungs-Masterstudiengänge richten sich an Personen, die über den Abschluss einer staatlich anerkannten Hochschule (Universität, Fachhochschule) verfügen. Es



können auch Praktiker:innen mit vergleichbarer beruflicher Kompetenz zugelassen werden. Weiterbildungskurse stehen interessierten Personen gemäss der jeweiligen Kursbeschreibung offen. Teilnahmevoraussetzung für alle Weiterbildungsveranstaltungen der ZHAW ist, dass das Kursgeld, bzw. der erste in Rechnung gestellte Teilbetrag, bezahlt ist. In den einzelnen Angeboten können abweichende Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden, die den Detailprogrammen zur jeweiligen Weiterbildung zu entnehmen sind. Über die Zulassung zur Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung entscheidet die Kursleitung.

5 Anmeldung

Die Anmeldung richtet sich nach den Modalitäten der ausschreibenden Organisationseinheit. Sowohl schriftliche Anmeldungen als auch Online-Anmeldungen sind verbindlich. Mit der Anmeldung bestätigt der/die Teilnehmer:in, von den Zulassungs- und Teilnahmebedingungen sowie von den Kursbedingungen gemäss Ausschreibung Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren. Die Teilnehmendenzahl einer Weiterbildungsveranstaltung ist beschränkt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Abweichungen sind in den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht. Über Anmeldungen nach Anmeldeschluss entscheidet die Kursleitung.

6 Preisangaben

Die für eine Weiterbildungsveranstaltung anfallenden Kosten und die darin enthaltenen Leistungen sind in der Kursbeschreibung enthalten.

7 Durchführung

Wird eine minimale Anzahl von Anmeldungen nicht erreicht, behält sich die ZHAW das Recht vor, die Veranstaltung nicht durchzuführen. Die angemeldeten Personen werden so früh als möglich über die Nichtdurchführung unterrichtet.

8 Änderungen und Anpassungen

Programmänderungen sowie personelle Änderungen in einer Weiterbildungsveranstaltung (Dozierende, Kursverantwortliche etc.) bleiben vorbehalten.

9 Zahlungsmodalitäten

Das Kursgeld ist nach Erhalt der Bestätigung in der Regel vor Kursbeginn zu bezahlen. Spezielle Zahlungsbedingungen der einzelnen Weiterbildungsangebote, insbesondere bei modularen Programmen, bleiben vorbehalten. Wird das Kursgeld nicht fristgerecht bezahlt, kann der Besuch des Unterrichts verweigert werden. Die Pflicht zur Bezahlung des Kursgeldes bleibt davon unberührt.

10 Online-Informationen

Online-Angaben zu Weiterbildungsveranstaltungen der ZHAW werden nach bestem Wissen und Gewissen aktualisiert. Dennoch kann keine Garantie für die Fehlerfreiheit, Vollständigkeit



und Aktualität der Angaben übernommen werden. Im Zweifelsfall gelten die in den aktuellen Drucksachen enthaltenen Informationen.

11 Abmeldung, Nichterscheinen, Abbruch oder Ausschluss wegen ausstehendem Kursgeld

Abmeldungen müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen.

- Abmeldungen bis Anmeldeschluss sind ohne Kostenfolge möglich.
- Für Abmeldungen nach Anmeldeschluss, aber vor Kursbeginn, werden 75% der Kurskosten verrechnet, sofern kein:e Ersatzteilnehmer:in gebracht werden kann. In jedem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 5% der Kurskosten, mindestens aber CHF 100.–, in Rechnung gestellt.
- Bei Abmeldung nach Kursbeginn, Nichterscheinen, Abbruch der Teilnahme oder Ausschluss wegen ausstehendem Kursgeld sind 100% der Kurskosten zu entrichten.

12 Versicherung

Versicherungen sind Sache der Kursteilnehmenden. Den Teilnehmer:innen wird für umfangreichere Weiterbildungsveranstaltungen der Abschluss einer Annullationskostenversicherung empfohlen.

13 Abtreten von Rechten

Die Teilnehmenden treten die im Rahmen der Ausbildung an der ZHAW entwickelten Arbeitsergebnisse und Rechte vollumfänglich und entschädigungslos an die ZHAW ab. Die Abtretung betrifft namentlich auch Aufgabenlösungen, Abschlussarbeiten sowie von den Teilnehmenden entwickelte Software, unabhängig von einer allfälligen Schutzfähigkeit solcher immaterieller Güter. Die Abtretung umfasst insbesondere das ausschliessliche Recht zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen sowie sämtliche Urheber-, Leistungsschutz-, Patent-, Muster- und Modellrechte etc. Sollte eine entgeltliche Verwertung solcher Rechte erfolgen, wird ein Erlös von der ZHAW ausschliesslich für schulische Zwecke verwendet. Ein allfälliges Recht auf Nennung als Urheber:in, Erfinder:in, Schöpfer:in des Musters bzw. Modells o. ä. wird von dieser Abtretung in keiner Weise berührt und sämtliche Geheimhaltungspflichten der ZHAW werden eingehalten. In besonderen Fällen können die Rechte teilweise oder vollständig an den/die Teilnehmer:in übertragen werden. Die/der Teilnehmer:in kann ein entsprechendes Gesuch an die Studienleitung stellen und die Rückübertragung der Rechte wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

14 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer Weiterbildung an der ZHAW gilt Schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Winterthur.

Erlassverantwortliche:r	Leitung Transversalbereich Bildung	Ablageort	5.00.00 Weiterbildung
Beschlussinstanz	Transversalbereich Bildung	Publikationsort	Public



Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	24.04.2018	Transversalbereich Bildung	01.06.2018	Originalversion
1.1.0	-	-	-	Redaktionelle Anpassung; Beschlussinstanz angepasst, 30.06.2023
1.1.1	-	-	-	Redaktionelle Anpassung; 14.02.2024